

Angemessener Brandschutz für das Schloss Schwerin



Abb. 1. Außenansicht des Schlossgebäudes (Foto: Verf.).

Historische Grundlagen

Das ehemalige Residenzschloss Schwerin diente in seiner heute überlieferten Form als Sitz der Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin und hat eine übergeordnete landesgeschichtliche Bedeutung. Großherzog Friedrich Franz II. ließ das Gebäude von 1843 bis 1857 auf einer parkähnlich begrünter Insel, am südlichen Ende des Schweriner Sees, jenseits des Alten Grabens, errichten, dem ein romantischer Charakter eigen ist¹.

Abb. 2. Anbau des Chors am Schlossgebäude (Foto: Verf.).



Die Leitung des vollständigen Um- und Neubaus übernahmen Georg Adolf Demmler (1804 bis 1886) und Hermann Willebrand (1816 bis 1899) sowie ab 1851 Friedrich August Stüler (1800 bis 1865). Eine Voraussetzung für die Pläne Demmlers war die Auflage, die im 16. bzw. 17. Jahrhundert entstandenen Teile des Ostflügels und das daran angrenzende Gebäude mit der Kirche einzubeziehen. Nach Vorstellungen Stülers erfuhren die Fassade zur Stadt und der Vorhof nach 1851 weitere gravierende Veränderungen. Zwischen 1851 und 1855 erfolgte schließlich der Anbau eines neugotischen Chors an die Schlosskirche (Abb. 2), für den der wesentlich an der Vollendung des Kölner Doms mitwirkende Dombaumeister Ernst Friedrich Zwirner verantwortlich zeichnete². Während der vorgenannten Phase der vollständigen Umgestaltung des Schlossgebäudes wurden auch bereits zeitgemäße bauliche Maßnahmen des Brandschutzes berücksichtigt, was u. a. die Verwendung nichtbrennbarer Materialien in den neuen Treppenhäusern, die Ausbildung von Brandmauern sowie der Einbau von nichtbrennbaren Schwellen im Bereich derselben belegen.

Die Wirksamkeit dieser bauzeitlichen Brandschutzmaßnahmen bewies sich durchaus während des schweren Schlossbrands im Dezember des Jah-

res 1913. Dennoch zog dieser etwa ein Drittel des gesamten Schlossbaues in Mitleidenschaft und führte zur beinahe vollständigen Vernichtung der Räume des Süd- und Westflügels und zum vollständigen Ausbrennen des sogenannten Goldenen Saales. Eine darüber hinausgehende Brandweiterleitung und den totalen Einsturz des Gebäudes konnten sie jedoch verhindern.

Ein ganzheitliches Brandschutzkonzept

Brandschutztechnische Grundsätze

Das Schlossgebäude erfährt seit nunmehr 20 Jahren eine umfangreiche denkmalpflegerische Behandlung. Diese geht mit der Erfüllung brandschutztechnischer Notwendigkeiten einher, die bei dem Bau in außergewöhnlich hohem Maße zugleich den Anforderungen des Denkmalschutzes zu genügen hat³. Nachrüstungen und Ertüchtigungen sollen demzufolge nur an unbedingt erforderlichen Stellen und ohne größere Beeinträchtigungen erfolgen. Deswegen wurde, nachdem mittlerweile alle Nutzungsabsichten einschließlich einer gewollten Umgestaltung des in dem Gebäude untergebrachten Landtages durch die

Abb. 3. Nichtbrennbare Konstruktionen in einem der Treppenhäuser (Foto: Verf.).



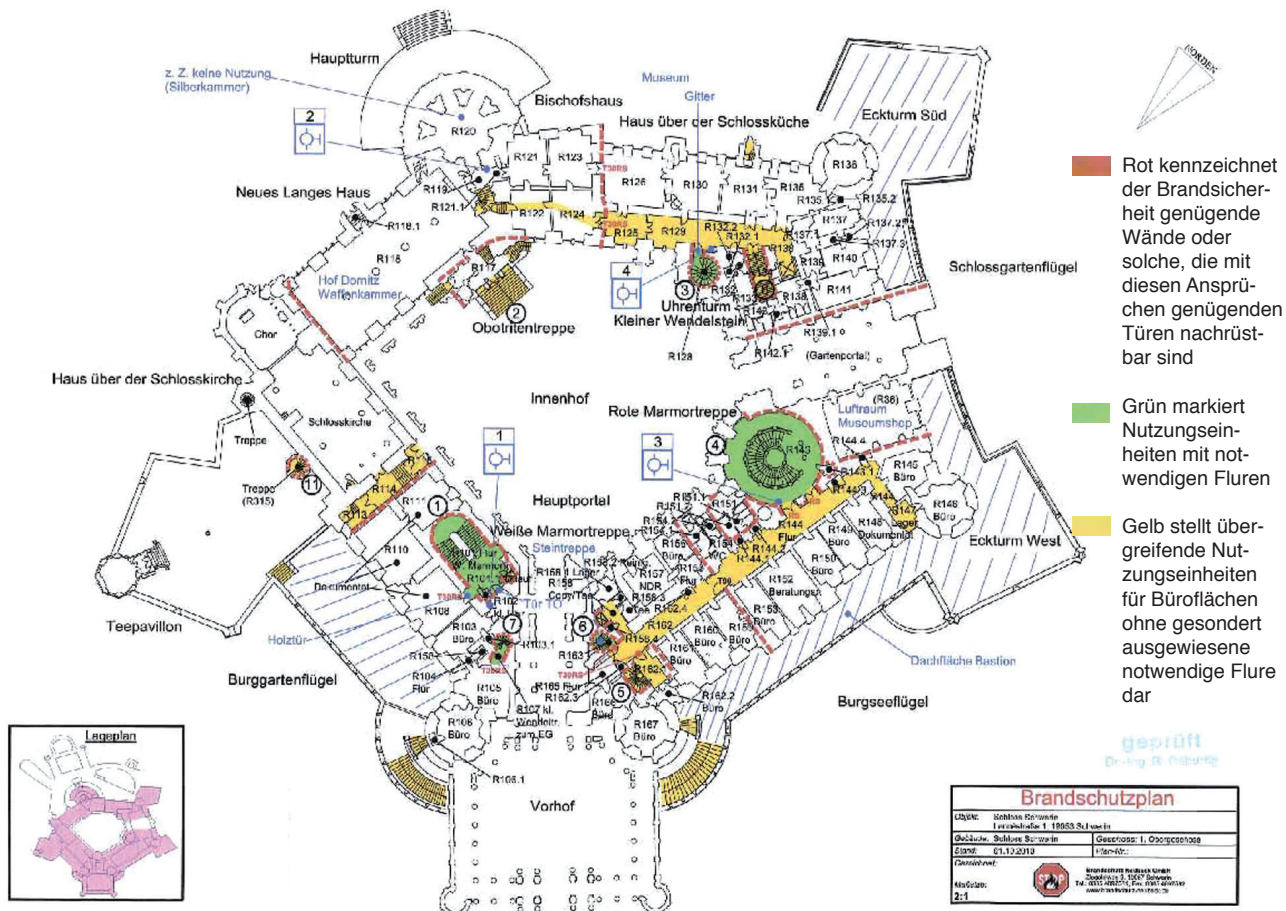


Abb. 4. Grundriss des Erdgeschosses⁵.

Abb. 5. Grundriss des ersten Obergeschosses⁶.

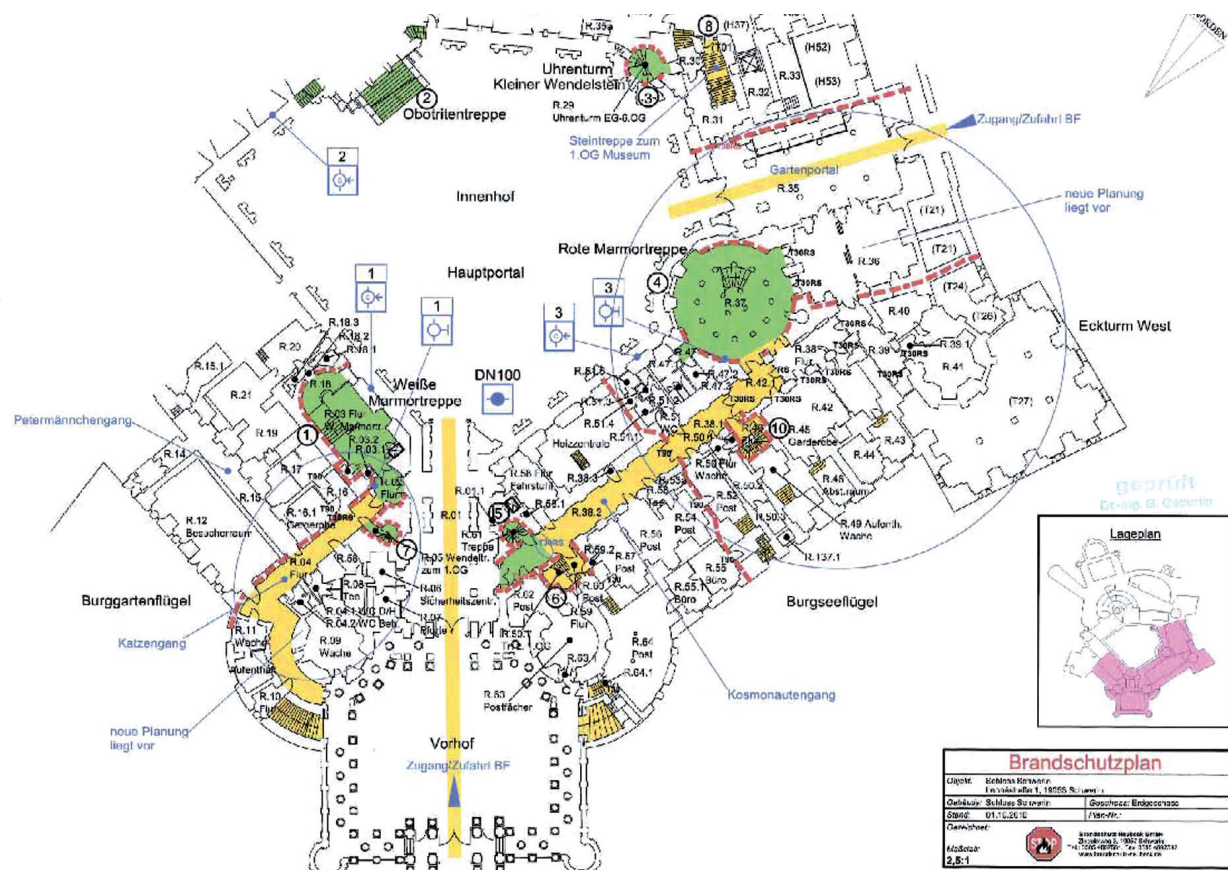
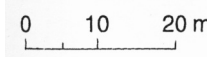




Abb. 6. Grundriss des zweiten Obergeschosses⁷.
Abb. 7. Grundriss des dritten Obergeschosses⁸.



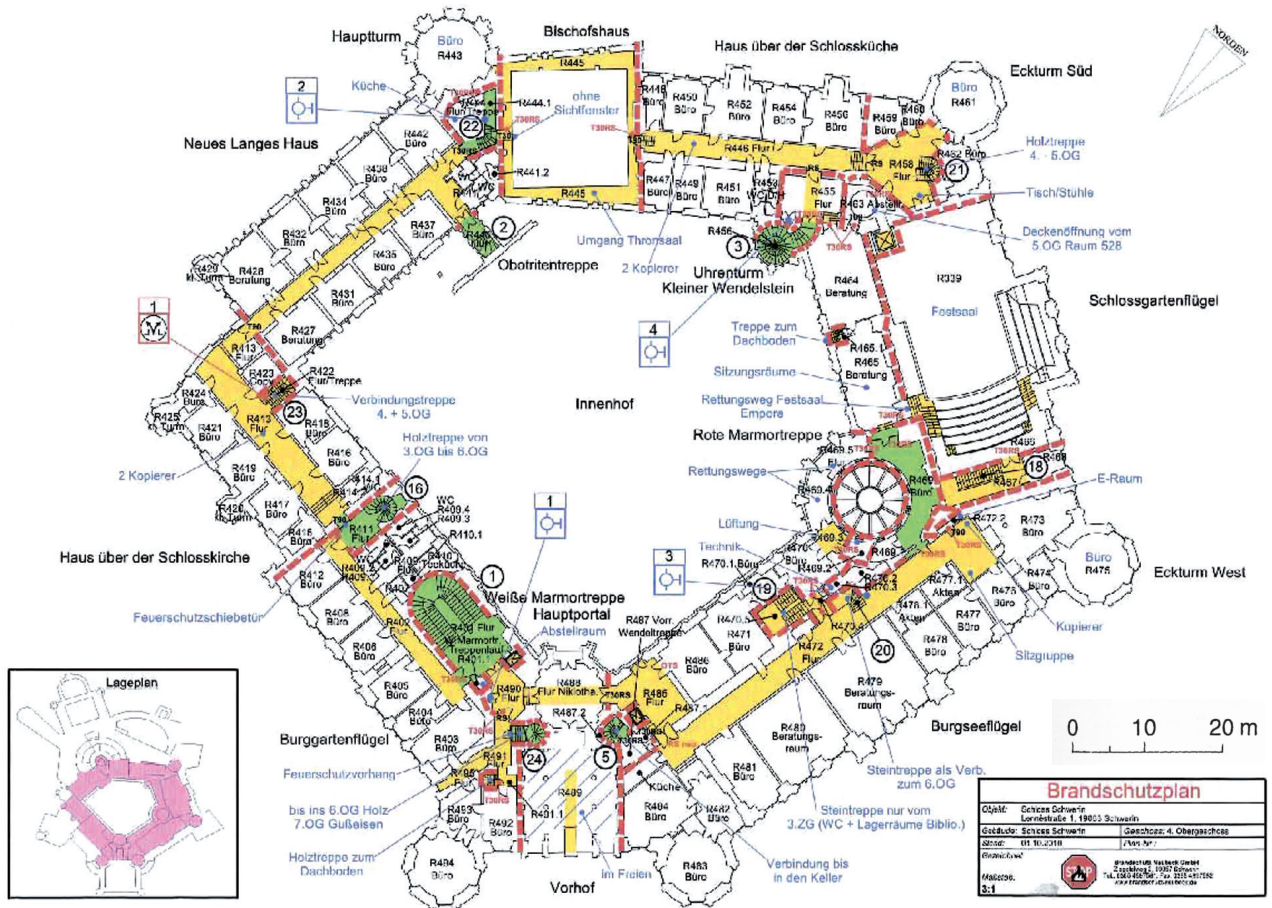


Abb. 8. Grundriss des vierten Obergeschosses⁹.



zuständige Geschäftsstelle des Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern zusammengetragen worden waren, das Erstellen eines ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes veranlasst, welches sowohl die historischen und die bereits in der gegenwärtigen Restaurierungsphase ausgeführten als auch die zukünftig notwendigen Maßnahmen des Brandschutzes beschreibt⁴. Teilweise werden Rettungswege über benachbarte Nut-

zungseinheiten geführt (Abb. 1 bis 10; 9 u. 10: Fotos: Verf.). Bei dem Schlossgebäude handelt es sich im brandschutztechnischen Sinne um eine bauliche Anlage mit unterschiedlichen Nutzungsbereichen und nach dem heutigen Baurecht um einen Sonderbau, welcher der Gebäudeklasse 5 nach der geltenden Landesbauordnung zuzuordnen ist¹⁰. Im Wesentlichen wird das Schloss durch ein Museum, den Landtag Mecklenburg-Vorpommerns mit den dazugehörigen Landtagsräumen und Büroflächen für die Fraktionen des Landtags, eine Kantine mit Küchenbereich und die Schlosskirche genutzt, die sowohl sakralen als auch profanen Zwecken dient.

Gebäudeorientierte Schutzziele

Das grundlegende Schutzziel besteht darin, dass jeder Nutzer in die Lage versetzt wird, sich selbst zu retten. Um das zu erreichen, sind erste und zweite bauliche Rettungswege sowie eine weitmögliche Unterteilung der Gesamtanlage in Rauchabschnitte nötig (Abb. 9 u. 10). In den Abbildungen 4 bis 8 ist in grüner Darstellung die mög-

Abb. 9. Konsequente bauliche Rettungswegführung auch in Bereichen des Daches (Foto: Verf.).



Abb. 10. Teilweise werden Rettungswege über benachbarte Nutzungseinheiten geführt (Foto: Verf.).



Abb. 11. Blick in den historischen Thronsaal, heutiger Museumsbereich (Foto: Verf.).

liche ringförmige Erschließung der einzelnen Geschosse zu erkennen, die stets eine Rettung in entgegengesetzten Richtungen ermöglicht. Das Betriebspersonal muss zugleich wegen der lediglich möglichen Gliederung des Bauwerks in Rauchabschnitte anstelle von Brandabschnitten und der gegenüber aktuellen Vorschriften ungenügenden Feuerwiderstandsklassifikationen tragender und aussteifender Bauteile geschult sein, um alle Nutzer zügig aus dem Gebäude führen zu können. Das ist durch regelmäßige Schulungen des Personals, wiederholende Einweisungen in die vorhandenen Rettungswegführungen, das Durchführen von Evakuierungsübungen und die flächendeckende Installation einer Brandmeldeanlage mit unterschiedlichen Alarmierungsbereichen zu erreichen. Gleichmaßen sind die besonderen Sicherheitsmaßnahmen und -bestimmungen des Landtages und der musealen Bereiche (Kulturgutschutz) zu berücksichtigen (Abb. 11 u. 12) und überdurchschnittliche Brandrisiken, insbesondere durch die tägliche Stromlosschaltung bei der Nicht-

Abb. 12. Die Nutzung des Landtages erfordert besondere Sicherheitsvorkehrungen (Foto: Verf.).



Abb. 13. Elektrische Rettungswegsicherung im Einzelfall (Foto: Verf.).

nutzung ausgewählter gefährdeter Bereiche zu vermeiden. Bestimmte Zugänge bzw. nur im Gefahrenfall zu begehende Rettungswege werden im alltäglichen Betrieb mittels allgemein bauaufsichtlich zugelassener elektrischer Verriegelungssysteme gesichert (Abb. 13).

Abwehrender Brandschutz und Löschwasserversorgung

Die zuständige Feuerwehr ist die Berufsfeuerwehr Schwerin, die zu jeder





Abb. 14. (links) Südwestliche Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge (Foto: Verf.).

Abb. 15. (oben) Blick aus dem Schlossgebäude auf den Schweriner See (Foto: Verf.).

Tag- und Nachtzeit mit einem Löschzug (Löschgruppenfahrzeug, Drehleiter, wasserführendes Fahrzeug und Einsatzleitwagen) in einer Stärke von mindestens 16 Kräften einsatzbereit ist. Die Funktionsstärke von 16 Mann wird mit Hilfe der Freiwilligen Feuerwehren gesichert. In der weiteren Folge können am Tage zeitnah weitere 2 Löschfahrzeuge und nachts weitere 3 bis 5 Löschfahrzeuge einschließlich Besatzung zum Einsatzort gerufen und

eingesetzt werden. Darüber hinaus stehen mehrere Sonderfahrzeuge, wie z. B. Rüstwagen, Gefahrgut-, Atemschutz- und Rettungsdienstcontainer, zur Verfügung. Es wird angestrebt, innerhalb von 8 Minuten mindestens 10 Einsatzkräfte und nach maximal 13 Minuten die Sollstärke von 16 Einsatzkräften am Einsatzort zu haben¹¹.

Die Einsatzkräfte der Feuerwehr können wegen der vorhandenen Straßensituation und der inneren Bewegungen alle Bereiche des Schlosses – wie bisher – und den Innenhof sowohl über den Vorhof von der Stadtseite aus als auch von der südwestlichen Gartenseite erreichen. Auf dieser Seite wurde bereits während einer früheren Bauphase in den 1990er-Jahren eine zusätzliche Feuerwehrezufahrt geschaffen, die durch das südwestliche Schlossportal führt. Das Besondere an dieser Situation ist, dass sich die Schiebetoranlage automatisch öffnen lässt, um den Feuerwehrfahrzeugen im Brandfall die entsprechende Zufahrt zu ermöglichen (Abb. 14).

Abb. 16. Feuerschutztür des 19. Jahrhunderts (Foto: Verf.).

Diese Durchfahrt ist von Bedeutung, weil mehrere Treppenanlagen im Innenhof münden und die Nutzer diesen über die beiden vorgenannten Zugangs- bzw. Ausgangsmöglichkeiten verlassen können.

Hinsichtlich der erforderlichen Löschwassermengen ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bestehenden Erfordernissen. In den angrenzenden Straßen sind hinreichend Hydranten für eine ausreichende Versorgung vorhanden. Zudem befindet sich, angrenzend an den Schlossbau der Schweriner See, welcher als unerschöpfliche Wasserquelle anzusehen ist (Abb. 15). Die bereits in früheren Fassungen der Feuerwehrpläne angegebene Löschwasserentnahmestelle am Seeufer war allerdings zu erneuern und den gegenwärtigen normativen Anforderungen anzupassen.

Bauliche Brandschutzmaßnahmen

Wie bereits erwähnt, wurde auch beim Umbau des Schlosses im 19. Jahrhundert an eine brandschutztechnische Abschnittsgliederung gedacht, was u. a. an den zur damaligen Zeit eingebauten Stahltüren zu erkennen ist (Abb. 16).

In der Örtlichkeit war aber festzustellen, dass gebräuchliche Brandabschnitte nach derzeitigen brandschutztechnischen Denkweisen nicht





Abb. 17. Blick in einen Keller (Foto: Verf.).



Abb. 18. Feuerschutzabschlüsse in historischer Brandmauer (Foto: Verf.).

vorhanden sind, so dass der Gesamtbau konzeptionell als ein einziger Brandabschnitt zu betrachten war. Z. B. werden horizontale Trennungen durch größtenteils nicht den jetzigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Decken gebildet. Nur die Decke zwischen dem Tief- bzw. Hochkeller (Abb. 17) und dem Erdgeschoss mit gusseisernen Stützen sowie steinernen Decken ließ vermuten, dass zumindest der Bereich bis zum Erdgeschoss eine reguläre brandschutztechnische Trennung etwa im

Sinne der historischen bauordnungsrechtlichen Definition „feuerbeständig“ (zuvor „feuerfest“¹²) und damit einen Feuerwiderstand über eine „geraume Zeit“¹³ von zumeist 60 bis annähernd 90 Minuten hat, was durch den beauftragten Statiker im Einzelnen gesondert nachzuweisen war. Diese Untersuchungen werden bei Restaurierungsarbeiten begleitend fortgesetzt und während der jeweiligen Bautätigkeiten durchgeführt. Durch die unterschiedlichen Bauzeiten und Bauarten der einzelnen

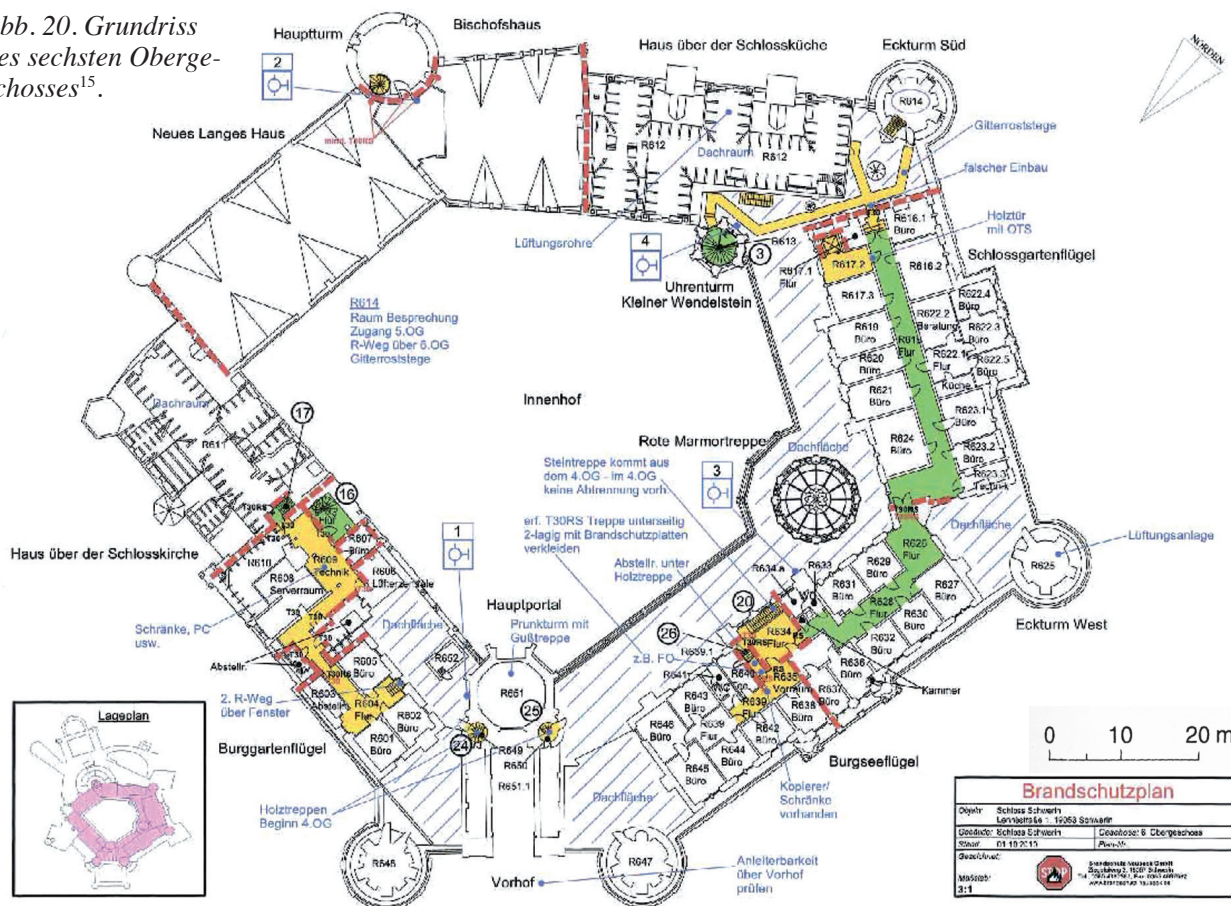
Gebäudebereiche bedingt, konnte weiterhin angenommen werden, dass zwischen den einzelnen in bestimmten Epochen erstellten Gebäudebereichen Brandmauern in einer genügenden Dicke vorhanden sind, welche durchaus einen Brandwandcharakter im zeitgemäßen Sinne haben. Um diesen eine entsprechende Leistungsfähigkeit zuerkennen zu können, waren in die Öffnungen dieser Wände nachträglich Türen mit einer genügenden Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten mit rauchdichten Eigenschaften einzubauen (Abb. 18). Dem folgend, sieht das Brandschutzkonzept die konsequente Ausweisung jeweils brandschutztechnisch wirksamer Trennungen als „Brandzellen“ – weitgehend gemäß den bauzeitlich errichteten Brandmauern – an konstruktiv geeigneten Gebäudebereichen vor. Diese sind den Abbildungen 4 bis 8 in Form roter Strichlinien zu entnehmen. Die vorhandenen Treppenträume werden zudem durch zeitgemäße Rauch- bzw. Feuerschutzabschlüsse gesichert (Abb. 19). Bereits vorhandene bzw. in den vergangenen Jahren nachträglich eingefügte Türanlagen sind außerdem auf deren zulassungskonformen Einbau zu überprüfen und regelmäßig zu warten.

Abb. 19. Neu eingebaute Rauch- bzw. Feuerschutzabschlüsse zu Treppenanlagen (Foto: Verf.).



Alle Technik- und Lagerräume sowie vergleichbaren Räume sind in F 90-AB (Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102: feuerbeständig, d.

Abb. 20. Grundriss des sechsten Obergeschosses¹⁵.



h. Funktionserhalt über 90 Minuten) mit entsprechenden T 30-RS-Türen (Feuerwiderstandsklasse mit Funktionserhalt über 30 Minuten mit Rauchschuttfunktion nach DIN 18095) zu erstellen. Die rot markierten Wände (Abb. 4 bis 8; Abb. 20) sind zwar aus der Sicht des Brandschutzkonzept-Verfassers entweder aus Sachverständigensicht in genügender Brandsicherheit im Bestand vorhanden oder zu Wänden in Anlehnung an die brandschutztechnische Klassifikation F 90-AB mit entsprechenden T 30-RS-Türen nachzurüsten. Gewöhnliche notwendige Flure waren im Bestand in einigen Bereichen nicht zu erkennen. Das resultierte daraus, dass in diesen Fluren Kopierer aufgestellt wurden und Sitzgruppen, Sitzgelegenheiten, Fernseher sowie Glas- bzw. Holz-wände vorhanden sind. Demnach wurden auch keine notwendigen Flure ausgewiesen, deren Anordnung wegen der gewünschten Nutzungen unrealistisch gewesen wäre, sondern notwendige Verkehrsflächen, für die das zulässige Maß an Brandlasten konzeptionell bestimmt wurde. Im

sechsten Obergeschoss des Schlossbaues (Abb. 20) sind sowohl Nutzungseinheiten mit notwendigen Fluren (grün unterlegt) als auch übergreifende Nutzungseinheiten für die Büroflächen vorhanden, die keinen gesondert ausgewiesenen notwendigen Flur haben (gelbe Darstellung). Dennoch war bzw. ist die im Land Mecklenburg-Vorpommern jeweils gültige Leitungsanlagenrichtlinie bei notwendigen Installationsarbeiten zu beachten¹⁴. Im Brandschutzkonzept wurden auf der Grundlage einer sorgfältigen Auseinandersetzung mit dem Gebäudebestand in Zusammenarbeit mit dem mit der Tragwerksplanung beauftragten Büro eine dezidierte Beurteilung der für den Brand- bzw. Denkmalschutz maßgeblichen vorhandenen Bauteile vorgenommen und die im Detail unumgänglichen Anordnungen benannt. Dasselbe betrifft die Rettungswegführung, deren Erfordernisse für jede Nutzungseinheit und jedes Geschoss im Brandschutzkonzept exakt analysiert wurden. Daraus abgeleitet, erarbeitete der Konzeptersteller eine Matrix über die Nutzungsfähigkeit aller

Treppen in dem Schlossgebäude und beraumte die erforderlichen Schritte für brandschutztechnische Maßnahmen an¹⁶. **Anlagentechnische Entscheidungen** Für einen wirksamen Brandschutz des Schlossgebäudes und seiner Ausstattung ist eine flächendeckende automatische Brandfrüherkennung gemäß der Kategorie 1 nach DIN 14675 unverzichtbar¹⁷. Deswegen wurde das gesamte Gebäude mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet, die bei jedem Detektionsfall das Alarmsignal zur ständig besetzten Einlass- und Kontrollstelle des Schlosses weiterleitet. Das bedeutet, dass alle begehbaren Räume, jedoch auch Zwischendecken, Installationsschächte und nicht begehbare Hohlräume (z. B. in Decken und hinter bauzeitlichen Verkleidungen) automatisch zu überwachen sind. In Räumen mit besonderen Ausstattungen werden noch nachträglich Rauchsaugsysteme installiert. Somit ist eine Brandfrüherkennung im gesamten Gebäude nach dem derzei-



Abb. 21. Trockene Steigleitung, in einem historischen Wandschrank untergebracht (Foto: Verf.).



Abb. 22. Hinterleuchtete Rettungswegkennzeichnung (Foto: Verf.).



Abb. 24. Evakuierungsstühle sind in allen Büroflächen des Schlossgebäudes vorhanden.

tigen Stand der Technik gesichert. Bei Leitungsführungen, die sicherheitsrelevant sind, war zu überprüfen, ob diese Kabel für die Erhaltung der jeweiligen sicherheitstechnischen Funktion auch für den Belastungsfall eines Brandes ausgelegt sind. Das bedeutet demnach, dass Temperaturen eines Brandes innerhalb eines Raumes zu berücksichtigen sind, ohne dass die Funktionsfähigkeit dieser Leitungen über festgelegte Zeiträume beeinträchtigt wird.

Im Inneren des Gebäudes waren trockene Steigleitungen in der Nähe ausgewählter Treppenbereiche zu installieren (Abb. 21), um einen ausreichenden abwehrenden Brandschutz in dem ausgedehnten Gebäude im Brandfall ermöglichen zu können.

Die Rettungswegkennzeichnung wurde im gesamten Gebäude hinterleuchtet ausgeführt und mit einer Sicherheitsstromversorgung versehen (Abb. 22). Die Durchsetzung dieser logischen anlagentechnischen Maßnahme ist umso mehr vor dem Hintergrund des Erfordernisses baulicher Rettungswege im Schloss verständlich. Für festgelegte Rettungswege bei der Nutzung mit größeren Personenzahlen war zudem die Ausstattung mit einer ausreichenden Sicherheitsbeleuchtung unerlässlich.

Eine grundlegende Obliegenheit besteht darüber hinaus in der kompletten Revision aller Leitungsführungen und -abschottungen, die, teilweise

während der Errichtung mangelhaft bzw. unvollständig ausgeführt, noch nachzubessern sind (Abb. 23). Eine derartige Festlegung ist erfahrungsgemäß nicht sofort durchzusetzen, sondern erfordert einen längeren Zeitraum.

Organisatorische Regelungen

Ein Brandschutzmanagement lag bereits vor der Erstellung des Brandschutzkonzeptes vor, für das die Landtagsverwaltung als Hauptnutzer verantwortlich ist. Die Durchsetzung erfolgt in Form einer Hausverfügung. Eine ganz besondere Herausforderung in einem solchen Schlossgebäude ist die Rettung nicht gehfähiger Personen aus einem durch einen Brand gefährdeten Bereich. Als dafür geeignet haben sich in den letzten Jahren Evakuierungsstühle bewährt, die an das jeweilige Steigungsverhältnis einer Treppe exakt angepasst werden und mit einfacher Handhabung das Retten einzelner Menschen mit

Handicap durch eine einzelne darin geübte Person zulassen (Abb. 24).

Gegen einen Verbleib historischer Türen (Abb. 25), z. B. in den musealen Bereichen, bestanden aus nachfolgenden organisatorischen Gründen keine Bedenken:

- Offenhaltung dieser Türen nur in Bereichen mit anwesendem Personal,
- bei Alarmierung sofortiges Schließen durch das anwesende Personal,
- Schulungsverpflichtung des Personals,
- tägliches Schließen der Türen nach Betriebsschluss,
- geringe eigene Brandlasten.

Die vorgenannten Randbedingungen sind in der neu zu erstellenden Brandschutzordnung festzuschreiben.



Abb. 23. Unsachgemäße Leitungsschottungen sind nachzubessern. (Foto: Verf.).



Abb. 25. Historische Holztür mit ausreichendem Feuerwiderstand (Foto: Verf.).



Abb. 26. Ordnungsgemäße Kennzeichnung von Rauch- und Feuerschutzabschlüssen.

Für das Gesamtgebäude wurde ohnehin das Erfordernis einer Brandschutzordnung nach DIN 14096¹⁸ benannt, die u. a. das richtige Verhalten des Betriebspersonals für alle Nutzungsbereiche im Brandfall, zu

Abb. 27. Einweisung des Personals, z. B. in die Nutzung der vorhandenen Feuerlöscher.



einer Brandvermeidung und zur Bekämpfung eines Entstehungsbrandes verbindlich regelt und derzeit unter der Ägide der Landtagsverwaltung aufgestellt wird (Abb. 26). Alle Mitarbeiter sind über diese mindestens einmal im Jahr zu informieren. Weiterhin sind allen Nutzern das Rettungskonzept und die Funktion der wichtigsten brandschutztechnischen Anlage in dem jeweiligen Nutzungsbereich bekanntzugeben (Abb. 27).

Für die Landtagsverwaltung bestand zugleich die maßgebliche Forderung nach der Möglichkeit, den jährlichen Landesbehindertentag im Schlossgebäude veranstalten zu können. Deswegen waren mit dem Brandschutzkonzept auch die grundsätzlichen Erfordernisse für die Durchführung dieses Tages zu definieren. Im Vordergrund standen auch in dieser Hinsicht organisatorische Bestimmungen, wie die Bereitstellung im Ernstfall benötigter Evakuierungshelfer in ausreichender Anzahl, die es gestatten, derartige und ähnliche Veranstaltungen gefahrfrei verwirklichen zu können.

Die intensive Beteiligung der zuständigen Brandschutzdienststelle der Landeshauptstadt Schwerin ergab das Erfordernis nach an die augenblicklichen Verhältnisse angepassten Feuerwehrplänen nach DIN 14095¹⁹, die bereits während der Aufstellung des beschriebenen Brandschutzkonzeptes überarbeitet wurden.

Notwendige Erleichterungen

Die aufgrund der gegenwärtigen bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen aus denkmalpflegerischen Gründen notwendig gewordenen Erleichterungen wurden durch den Autor des Brandschutzkonzeptes zur besseren Übersicht tabellarisch zusammengestellt und dem beteiligten Prüferingenieur für Brandschutz zur Beurteilung vorgelegt (Tabelle). Dieser konnte der ausführlichen Begründung durch das Brandschutzkonzept folgen und stimmte den angestrebten Erleichterungen unter Würdigung des gegebenen Denkmalschutzes und der bestimmten Brandschutzmaßnahmen zu²⁰.

Erleichterung	Ausgleich / Nachweis
<ul style="list-style-type: none"> • Brandwände nicht nach 40 m 	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutz • Bauliche Brandzellenbildung • Brandmeldeanlage • Elektroakustische Alarmierungsanlage
<ul style="list-style-type: none"> • Bauart tragender Teile nicht F 90 	<ul style="list-style-type: none"> • teilweise gusseiserne Stützen
<ul style="list-style-type: none"> • Decken nicht F 90 	<ul style="list-style-type: none"> • Stein- und Holzbalkendecken mind. F 30/F 60 • Denkmalschutz • Bestandssituation • Brandmeldeanlage
<ul style="list-style-type: none"> • Öffnungen in Decken 	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutz • Brandmeldeanlage • Elektroakustische Alarmierungsanlage
<ul style="list-style-type: none"> • Einbau von Wänden mit einer Anforderung an den Feuerwiderstand nicht normkonform erfolgt 	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutz • Brandmeldeanlage
<ul style="list-style-type: none"> • Keine notwendigen Flure 	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutz • Organisatorische Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Rettungswegführungen ohne direkte Ausgänge ins Freie über einen Treppenraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Immer zwei bauliche Rettungswege vorhanden • Elektroakustische Alarmierungsanlage
<ul style="list-style-type: none"> • zulässige Rettungsweglängen überschritten 	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutz • Elektroakustische Alarmierungsanlage • Brandmeldeanlage
<ul style="list-style-type: none"> • Treppenanlagen nicht durchgehend 	<ul style="list-style-type: none"> • Treppen in Räumen F 90-AB mit neuen T 30- RS-Türen
<ul style="list-style-type: none"> • Treppenräume nicht in der Bauart einer Brandwand 	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutz • Brandzellenbildung • Brandmeldeanlage
<ul style="list-style-type: none"> • Entrauchung Versammlungsräume nicht gemäß Sonderbauvorschrift 	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutz • Organisatorische Maßnahmen • Brandmeldeanlage
<ul style="list-style-type: none"> • Türenbreiten von Versammlungsräumen nicht gemäß Sonderbauvorschrift 	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutz • Organisatorische Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Treppenbreiten nicht gemäß Sonderbauvorschrift 	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutz • Organisatorische Maßnahmen

Tabelle: Wesentliche notwendige Erleichterungen von den geltenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen²¹.

Zusammenfassung und Ausblick

Es kann resümierend festgestellt werden, dass mit den beschriebenen Grundzügen des Brandschutzkonzeptes ein angemessener Weg zu einer ausreichenden Brandsicherheit ohne striktes Erfüllen zeitgemäßer

Anforderungen des Brandschutzes gefunden wurde. Nicht zuletzt ist das Gelingen dieses geeigneten Brandschutzkonzeptes der aktiven Mithilfe der betreffenden Mitarbeiter der zuständigen Brandschutzdienststelle zu verdanken, die in den stattgefundenen Gesprächen äußerst viel Sensibilität

für die historischen gewachsenen Zustände in dem Schlossgebäude mitbrachten und zu keinem Zeitpunkt während der Erarbeitung des Brandschutzkonzeptes versuchten – wie immer noch zu häufig in der Praxis anzutreffen –, überzogene Anforderungen des Brandschutzes durchzusetzen, sondern einen minimal notwendigen Brandschutz zur Durchsetzung der konkreten Schutzziele in dem Baudenkmal unterstützten.

Anmerkungen

- ¹ G. Dehio, Handbuch der Deutschen Bau- und Kunstdenkmäler, Mecklenburg-Vorpommern, bearb. v. H.-Ch. Feldmann, mit Beiträgen v. G. Baier, München 2000, S. 537.
- ² Ebd., S. 538 f.
- ³ G. Geburtig, Brandschutz im Baudenkmal – Grundlagen, Berlin 2009, S. 11 ff.
- ⁴ P. Meyer, Anlagen zum Brandschutzkonzept mit Darstellung der Bestandssituation und Vorschlägen zur Mängelbeseitigung für das Schloss Schwerin, Kleve Oktober 2010, unveröff. Ms.
- ⁵ P. Meyer, Anlagen (wie Anm. 4), erstellt auf der Grundlage der Feuerwehrpläne der Fa. Brandschutz Neubeck GmbH (Schwerin) mit Stand vom September 2010, Stand 01.10.2010.
- ⁶ Ebd.
- ⁷ Ebd.
- ⁸ Ebd.
- ⁹ Ebd.
- ¹⁰ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), § 2 (4) Nr. 5.
- ¹¹ G. Geburtig, Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises R-10/084-02 vom 16.12.2010, Ribnitz-Damgarten 2010, unveröff. Ms.
- ¹² G. Geburtig, Baulicher Brandschutz im Bestand – Beurteilung bestehender Bausubstanz, Berlin 2010², S. 9.
- ¹³ Ebd., S. 18.
- ¹⁴ Leitungsanlagenrichtlinie (LAR), Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen, Fassung August 2006.
- ¹⁵ Meyer, Anlagen (wie Anm. 4).
- ¹⁶ Ebd., S. 32 ff.
- ¹⁷ DIN 14675, Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb, November 2003, Änderung A1 zu DIN 14675, Berlin Dezember 2006 und Änderung A2 zu DIN 14675, Berlin Juni 2009.
- ¹⁸ DIN 14096, Brandschutzordnung, Teil 1 – 3, Berlin Januar 2000.
- ¹⁹ DIN 14095, Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Berlin Mai 2007.
- ²⁰ Geburtig, Prüfbericht (wie Anm. 11).
- ²¹ Meyer, Anlagen (wie Anm. 4), S. 101 f.